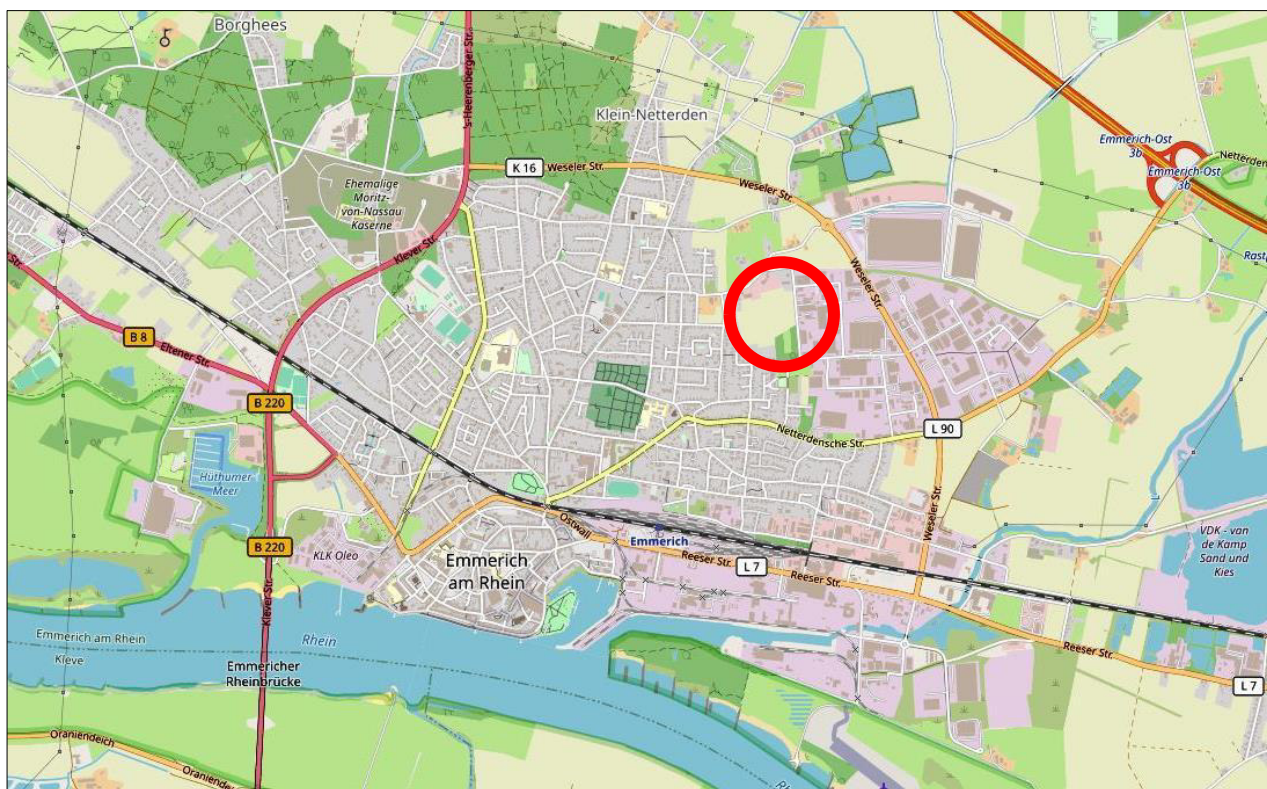




Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide-

Vorentwurfsbegründung vom 14.11.2023



atelier stadt & haus

Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH

Hallostraße 30

45141 Essen

Tel: 0201/560 513-90

mail@ash-planung.de

www.ash-planung.de

Inhalt

1.	Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	3
3.	Planungsvorgaben	5
3.1	Landesplanerische Vorgaben	5
3.2	Flächennutzungsplan.....	6
3.3	Landschaftsplan des Kreises Kleve	7
3.4.	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	9
3.4	Hochwasser / Überschwemmungsgebiete	10
4.	Ziele der Bauleitplanung	11
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	12
5.4	Führung von Versorgungsleitungen	12
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
5.6	Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen.....	13
6.	Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	14
6.1	Verkehrerschließung.....	14
6.2	Energieversorgung	14
6.3	Abwasserbeseitigung	14
6.4	Abfallbeseitigung	14
6.5	Trink- und Löschwasserversorgung.....	14
7.	Immissionsschutz.....	14
8.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
9.	Altlasten / Kampfmittel	15
10.	Belange von Natur und Landschaft	15

1. Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie ist der Aus-bau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Strom-erzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energien zu schaffen.

Sie hat deshalb beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich westlich des Gewerbegebietes Tackenweide durchzuführen. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) zu errichten.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplan Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße- aus dem Jahr 1982 verbindliches Planungsrecht. Da die vorgesehene Nutzung nicht auf der Grundlage der in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zulässig ist, ist die Durchführung eines neuen Bebauungsplanverfahrens mit der Zweckbestimmung der Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein die Fläche derzeit als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung darstellt, ist zur Realisierung des beantragten Vorhabens auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, ideale Geländevoraussetzungen und eine entsprechende wirtschaftliche Größe liegen im Plangebiet vor.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich des Kernbereiches von Emmerich am Rhein am Rand des Gewerbegebietes, welches sich im Anschluss an die Straße Tackenweide entlang der Weseler Straße erstreckt. Es umfasst die Flurstücke 340 und 341 der Flur 9 sowie das Flurstück 57 der Flur 11 (jeweils Gemarkung Emmerich).

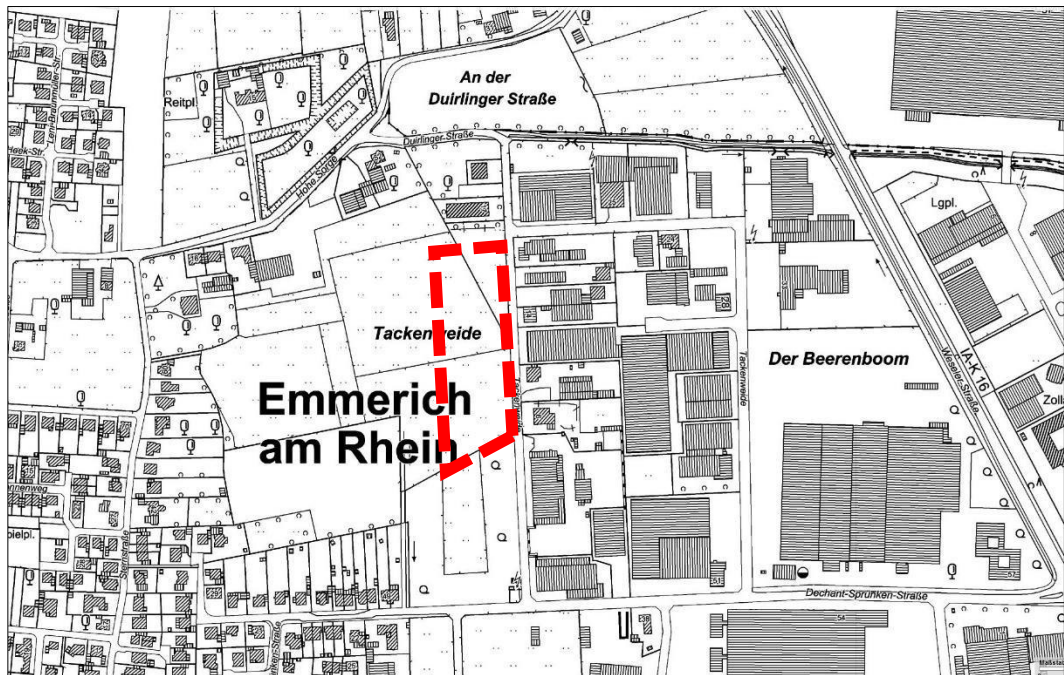


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: TimOnline NRW)

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von der Straße Tackenweide sowie den anschließenden Gewerbeflächen begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus nach Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Der Ortskern der Stadt Emmerich am Rhein liegt südwestlich in rund 2 km Entfernung.

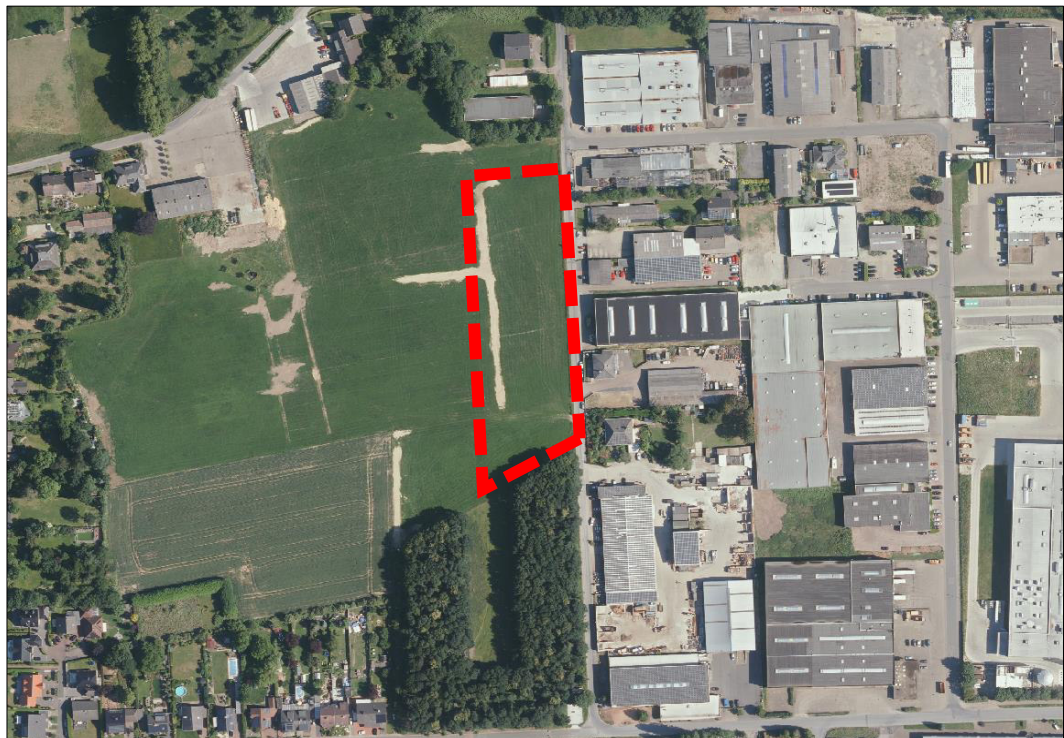


Abbildung 2: Luftbild (ohne Maßstab) mit Abgrenzung des Plangebietes (© TIM online.nrw)

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugeordnet.

Konkrete textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthält der RPD lediglich für raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit eines Solarparks hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht insbesondere dem Grundsatz 1 in Kapitel 5.5.2 des Regionalplans, wonach in „der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche [...] in der Bauleitplanung - soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen - auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen" sind.

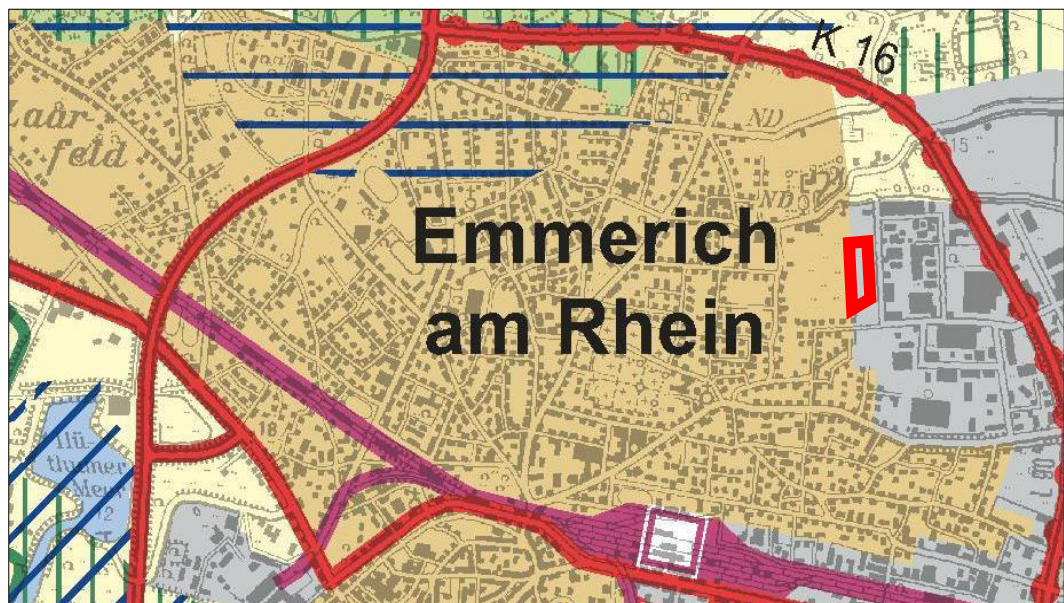


Abbildung 3: Darstellungen des Regionalplans Düsseldorf RPD 2018 (ohne Maßstab) (© Bezirksregierung Düsseldorf)

Da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, steht der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Kapitels 4.1.1 zum Thema Freiraumschutz und Freiraumentwicklung des RPD.

Durch die nicht vorliegende Raumbedeutsamkeit wird den Grundsätzen des Kapitels 4.5.1 mit der Zielstellung eines Erhalts und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage nicht widersprochen. Dennoch sei hier im Kontext dieser Grundsätze erwähnt, dass es sich um eine kleinräumige

Planung handelt, welche eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den agrarstrukturellen Belangen gewährleistet. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht gefährdet.

Es sind jedoch die energiebezogenen textlichen Festlegungen insbesondere der Grundsätze 10.1-1 bis 10.1-3 und 10.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen, welchen mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.

So wird Grundsatz 10.1-1 gefolgt, wonach den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Auch Grundsatz 10.1-2 wird entsprochen, indem durch das Vorhaben räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Die Bauleitplanung trifft zudem den Kern des Grundsatzes 10.1-3, welcher festlegt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden sollen.

Der Grundsatz 10.2-1, der Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien behandelt, ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche weder um eine Halde noch um eine Deponie handelt.

Der Bebauungsplan wird aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein, für den parallel das Verfahren zu dessen 103. Änderung durchgeführt wird und der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt für den Änderungsbereich Grünflächen dar. Eine besondere Zweckbestimmung ist für die Fläche nicht angegeben.

Entlang des östlichen Randes des Plangebietes verläuft innerhalb der Straße Tackenweide eine unterirdische Hauptabwasserleitung.

Angrenzend an das Plangebiet ist im Norden eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ dargestellt. Das jenseits der Straße Tackenweide liegende Gewerbegebiet ist entsprechend seiner Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Süden und Westen schließen die verbleibenden Grünflächen an.

Die notwendige 103. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Umwandlung Grünfläche in Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Solarpark") erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

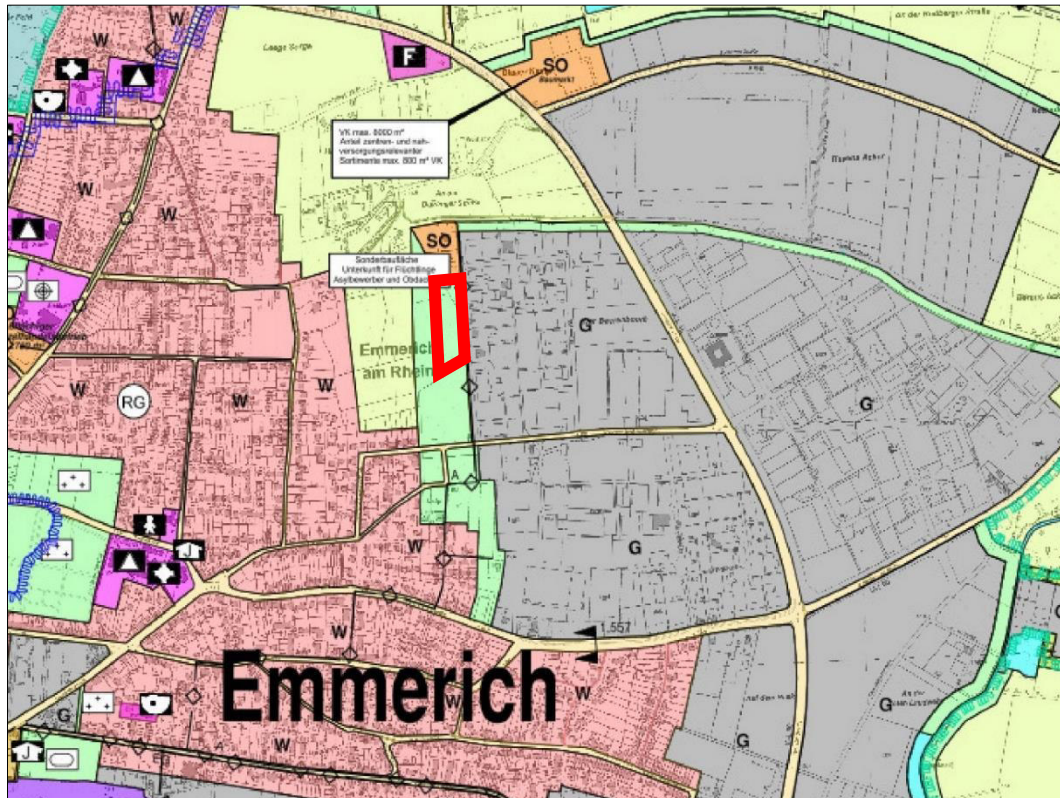


Abbildung 4: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3 Landschaftsplan des Kreises Kleve

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 (Emmerich). Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, auf der Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 1. März 2022 bis 15. April 2022.

Innerhalb der Entwicklungszielkarte ist für den Planbereich das „Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung“ dargestellt. Dieses sieht für die Fläche eine temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan, in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im Regionalplan dargestellten baulichen Nutzungen vor.

Hierzu wird in den textlichen Darstellungen folgendes ausgeführt:

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen,

- *die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauflächen oder Sondergebiet bzw.*
- *im Regionalplan (RPD) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.*

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- *Möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschafts- und Nutzungsstruktur und des Erscheinungsbildes der Landschaft bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen,*

- *Einbindung von Ortsrandlagen und sonstigen baulichen Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen sowie Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen,*
- *Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft,*
- *Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch,*
- *Anlage von Blühstreifen, Ackerbrachen oder Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen als Natur auf Zeit bis zur Inanspruchnahme als Bauland,*
- *angemessene Berücksichtigung der Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete,*

Die Festsetzungskarte enthält dagegen für den in Rede stehenden Bereich keine Darstellungen.

Nach Durchführung der Flächennutzungsplanänderung und Abschluss des parallelen Bebauungsplanverfahrens soll eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

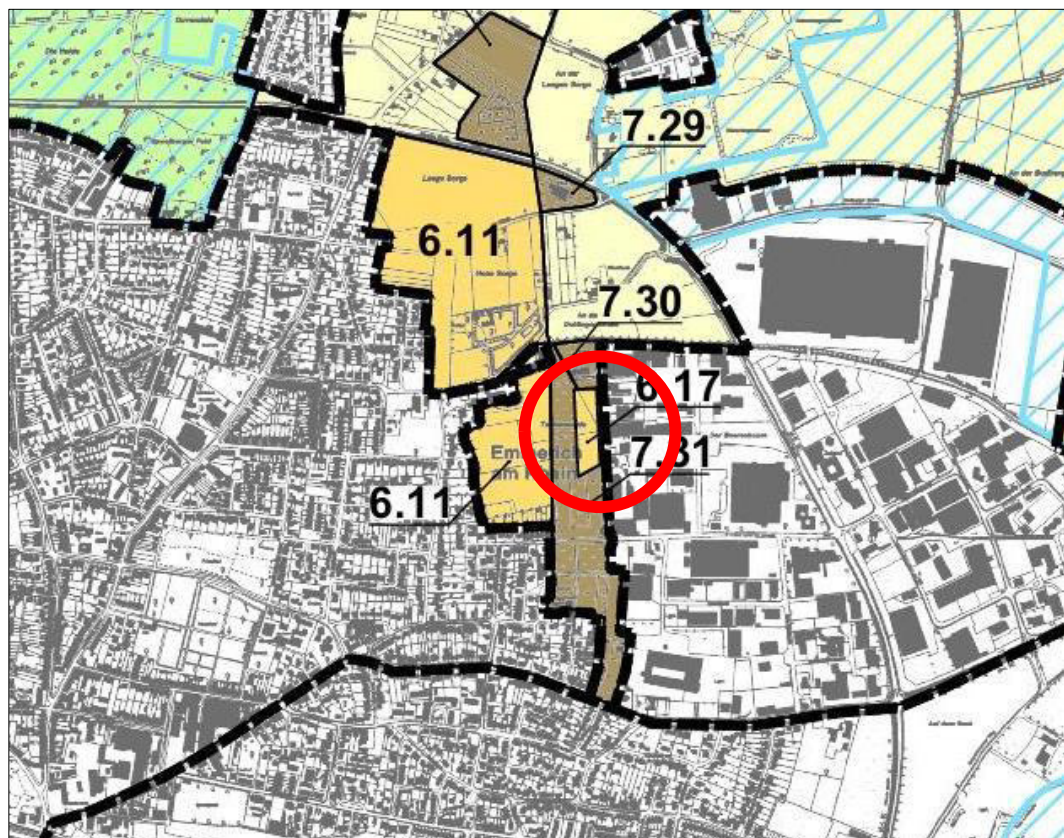


Abbildung 5: Landschaftsplan Nr. 2 – Entwicklungszielkarte (ohne Maßstab) (© Kreis Kleve 2022)

Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets; auch Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Der Planbereich überlagert Teilflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- aus dem Jahr 1982 sowie Flächen der 7. Änderung des genannten Bebauungsplanes. Die in Rede stehenden Flächen wurden für den betreffenden Geltungsbereich als öffentliche bzw. private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Ursprünglich war an diesem Standort die Errichtung eines Sportzentrums (u.a. Tennishalle) vorgesehen, welches aber aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Freizeitgestaltung nicht umgesetzt wurde.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sollen mit Inkrafttreten des aufzustellenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

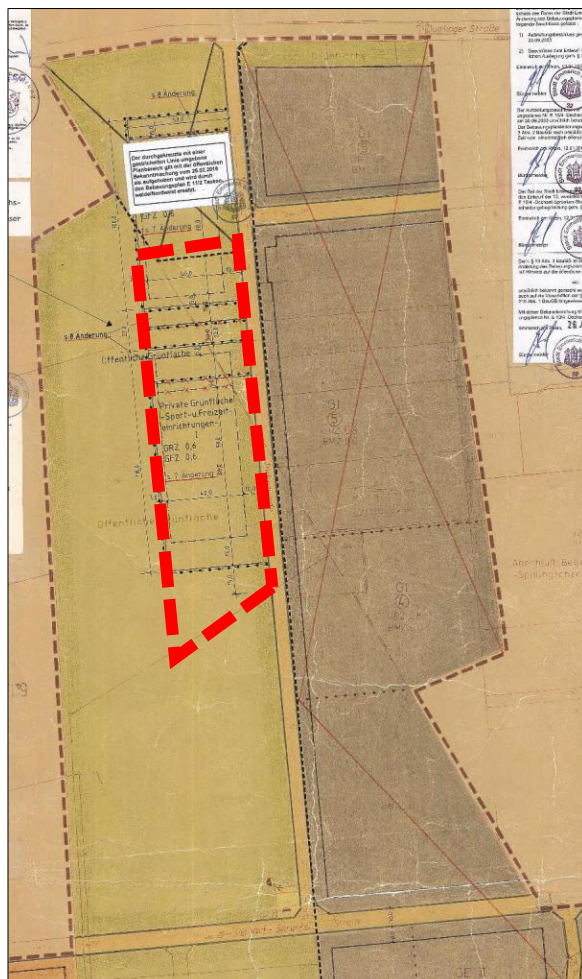


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. E 10/4 (Stadt Emmerich am Rhein)

3.4 Hochwasser / Überschwemmungsgebiete

Hochwasserschutz

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) des Rheins. Das Plangebiet ist durch Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Dämme, Schutzmauern) grundsätzlich vor hochwasserbedingten Überschwemmungen geschützt. Eine theoretische Überschwemmungsgefahr besteht daher erst dann, wenn die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen versagen sollten. In diesem Szenario könnte – entsprechend der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf – der Geltungsbereich bei extremen Hochwasserereignissen von Überschwemmungen betroffen sein. Im Falle eines solchen Hochwasserereignisses sind im Planbereich Wassertiefen von 2 – 4 m möglich.

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahrhundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Zudem sind im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen könnten. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes als unverhältnismäßig zu beurteilen bzw. nicht erforderlich.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere

Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen.

Ausweislich der Starkregenkarte ist bei einem extremen Starkregenereignis (90mm/h) nur mit geringen Anstauungen von bis zu 20 cm zu rechnen. Da die Solaranlagen aufgeständert aufgestellt werden, ist auch bei möglichen Einstauungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben.

4. Ziele der Bauleitplanung

Ein wesentliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Zur Umsetzung dieser Zielrichtung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) notwendig, welche somit ein Ziel dieser Bauleitplanung ist. Hierzu wird durch den Bebauungsplan Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide- ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherstellung einer Eingrünung der verfahrensgegenständlichen Fläche hin zur westlich angrenzenden Freifläche, die sowohl eine Sichtschutz- als auch eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll. Diese wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Die einzelnen Solarmodule verursachen keine großflächige Bodenversiegelung, da sie auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Somit können die Flächen zwischen und unter den Modulen als Grünland genutzt werden.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen.

Außerdem sind die den zuvor genannten Nutzungen dienenden technischen Nebenanlagen zulässig. Dabei handelt es sich beispielsweise um Technikgebäude zur Unterbringung des Transformators (Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom) sowie der notwendigen Mess- und Schalteinrichtungen. Weiterhin zulässig sind die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen. Alle anderen als die hier aufgeführten Nutzungen sind unzulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,8) sowie die Höhe (maximale Oberkante) der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für das Plangebiet wird hinsichtlich der GRZ der nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Sondergebiete vorgesehene Orientierungswert von 0,8 festgesetzt. Außer dem erforderlichen Technikgebäude werden keine Gebäude errichtet. Die festgesetzte GRZ von 0,8 ist erforderlich, da von den Solarmodulen Teile des Untergrundes überdeckt werden. Die eigentliche Versiegelung wird aufgrund der (Punkt-)Fundamente der Solarfreiflächenanlage eher gering sein. Zwischen und unter den Solaranlagen wird eine extensive Wiese entstehen.

Anlagenhöhe

Die Festsetzung der maximalen Höhe (Oberkante) soll die Höhenentwicklung der Solarmodule begrenzen. Inklusive Untergestell wird die Höhe der Anlagen nicht mehr als 2,5 m über der Geländeoberkante betragen, so dass dieser Wert als Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt wird. Um die angestrebte Begrünung unterhalb der Solarmodule zu ermöglichen, wird die Mindesthöhe der Unterkante der baulichen Anlage auf min. 0,8 m festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass die Höhenlage der baulichen Anlagen vom natürlichen Gelände gemessen wird.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche umfasst den Teil des festgesetzten sonstigen Sondergebiets, der mit den Einzelanlagen des Solarparks bestückt werden soll. Zur Straße Tackenweide sollen die PV-Anlagen in einem Abstand von 1 m errichtet werden, so dass hier eine Einzäunung möglich ist. Gegenüber dem angrenzenden Freiraum in Richtung Westen soll dagegen ein Abstand von mindestens 6 m gesichert werden, so dass hier die Anlage einer Hecke möglich ist. Im Süden und Norden sichert die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche einen angemessenen Mindestabstand von 3 m zu den angrenzenden Fremdgrundstücken.

5.4 Führung von Versorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Um optische Auswirkungen auf das Umfeld durch Leitungen auszuschließen, wird festgesetzt, dass die zum Betrieb und zur Nutzung des Solarparks notwendigen Leitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird festgesetzt, dass die Freiflächen unter den Solarmodulen als Grünland zu entwickeln und als extensive Mähwiese zu unterhalten sind. Diese Festsetzung erfolgt auch i. S. d. Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist ein 6 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Hier ist eine dreireihige Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art und zu den Qualitäten der vorzunehmenden Anpflanzung entstammen dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan. Die eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllende Anpflanzung dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage, der Eingriffskompensation, dem Klimaschutz und dem Sichtschutz.

5.6 Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen, die planungsrechtlich zu sichern sind und auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespfllege vereinbar ist.

Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in die Begründung eingestellt.

Da innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes keine weiteren Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen, soll der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung hierzu mit Verortung der konkreten Kompensationsfläche soll im weiteren Verfahrenslauf in die Planung übernommen werden.

6. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die östlich entlang des Plangebiets verlaufende Straße Tackenweide erschlossen. Über diese kann der Solarpark zu Wartungs- und Betriebszwecken angefahren werden. Die Festsetzung von öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig.

6.2 Energieversorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Versorgung der Anlage mit Gas oder Wasser sind nicht erforderlich. Der erforderliche Netzanschlusspunkt ist bei der Stadtwerke Emmerich GmbH bereits reserviert. Eine erforderliche Trafostation wird auf dem Grundstück vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant.

6.3 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Das anfallende Niederschlagswasser kann unverändert unter den Modultischen vor Ort versickern, da durch das Vorhaben nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt wird. Die Photovoltaik-Module werden auf Stahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen wird eine Wiese entstehen.

6.4 Abfallbeseitigung

Regelmäßige Abfälle fallen im Rahmen der geplanten Nutzung nicht an.

6.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Eine Versorgung des Planbereiches mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Über die im Bereich der Straßen Tackenweide verlaufenden Wasserversorgungsleitungen kann die erforderliche Löschwasserversorgung gewährleistet werden.

Einzelheiten dazu sind im Rahmen der Ausbauplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

7. Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus.

8. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen, daher wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

9. Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Auch das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht bekannt, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis zum weiteren Vorgehen bei einem Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen.

10. Belange von Natur und Landschaft

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeitet und als eigenständiger Teil dieser Planbegründung beigelegt.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Daher wird im Verlauf des weiteren Verfahrens auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Bodenschutz

Das Vorhaben selbst ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Boden verbunden, da die Tragstützen der Photovoltaikanlagen lediglich in den Boden eingeschraubt werden. Zum Schutz des Bodens während der Bauphase können erforderlichenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden (z.B. Verwendung von Lastverteilplatten, Luftdruckreduzierung in den Reifen der Baufahrzeuge, Durchführung der Baumaßnahmen bei trockenem Boden etc.), die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens oder über vertragliche Regelungen verbindlich festgelegt werden sollen. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Aufstellung der Solarmodule. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss nach § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden.

Insbesondere sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses an Flächen für die regenerative Energieerzeugung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und es ist zu prüfen, inwieweit die im Stadtgebiet aktivierbaren bestehenden Siedlungsflächen nicht die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Im vorliegenden Fall ist die mit der Errichtung der Solarmodule zu erwartende Versiegelung sehr gering, da lediglich Pfosten in den Boden eingerammt werden.

Schließlich handelt es sich um ein auf einem konkreten Vorhaben beruhendes Planverfahren, bei dem der Investor bereits Eigentümer der vorgesehenen Fläche ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist vor dem Hintergrund des positiven Beitrags zur Energiewende in der Abwägung hinzunehmen. Zudem ist in eingeschränktem Umfang auch unterhalb der Solarmodule weiterhin eine Grünlandnutzung möglich.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll mit der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Bauleitpläne sollen auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ausgerichtet werden, so dass die enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen diesen Zielen nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das Planungskonzept darauf zu prüfen ist, inwieweit die städtebaulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Im konkreten Fall liegt der Bauleitplanung ein Vorhaben zugrunde, das der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und somit zentral dem Anliegen des Klimaschutzes dient. Ein weiterer positiver Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Anpflanzung einer Randeingrünung mit einheimischen Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Relevante Klimafolgenanpassungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da aufgrund der Lage im Außenbereich keine gravierenden Folgen, beispielsweise aus Starkregenereignissen, zu erwarten sind. Wie bisher auch kann das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser flächig über den Boden versickern.

Essen, 14.11.2023